

10. Kann der Anspruch auf Rechnungslegung aus einem Gesellschaftsverhältnisse von dem Gesellschafter an einen Dritten übertragen werden?

B.G.B. § 717.

III. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juni 1902 i. S. N. u. Gen. (Kl.) w.
B. u. Gen. (Bell.). Rep. III. 52/02.

- I. Landgericht Nürnberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Obige Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden Gründen:

„Der im Herbst 1900 verstorbene Gastwirt L. A. hat laut schriftlichen Kaufvertrages vom 30. März 1900 sein gesamtes Anwesen an die beiden Beklagten um 56 000 \mathcal{M} verkauft. Die Kläger behaupten, daß der Verkäufer noch außerdem mit den Beklagten mündlich vereinbart habe, daß er an dem diesen bei dem beabsichtigten Wiederverkaufe erwachsenden Gewinne oder Verluste mit 20 Prozent beteiligt sein solle. Das Anwesen ist weiterverkauft, und die Witwe des Verkäufers hat in ihrem und der Miterben Namen die ihr angeblich zustehenden „20 Prozent Gewinnanteil“ an die beiden Kläger cediert. Diese haben nunmehr gegen die beiden Beklagten Klage dahin erhoben: über die bei dem A.'schen Anwesensverkaufe gemachten Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu stellen und die Beläge vorzulegen.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung lediglich darauf gestützt, daß die Klage auf Rechnungsstellung über das vorliegende Gesellschaftsverhältnis gemäß § 717 B.G.B. nicht übertragbar sei. Die gegen diese Entscheidung erhobene Revision erscheint unbegründet.

Daß der übertragene Anspruch, so wie er begründet ist, einen Anspruch aus einem Gesellschaftsverhältnisse bildet, hat auch die Revision nicht beanstandet. Es finden also auf ihn die Bestimmungen der §§ 705 flg. B.G.B. Anwendung. Der § 717 spricht nun den Grundsatz aus, daß Ansprüche, die den Gesellschaftern gegeneinander zustehen, nicht übertragbar sind. Ausgenommen hiervon sind aber, neben hier nicht in Frage kommenden bestimmten Ersahansprüchen eines Gesellschafters, die Ansprüche auf einen „Gewinnanteil“ oder „auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt“. Da im vorliegenden Falle die Gesellschaft zwischen A. bzw. dessen Erben und den Beklagten sei es durch den Tod des A. (§ 727), sei es durch die Erreichung des Gesellschaftszweckes (§ 726) als beendet anzusehen ist, und Einlagen des A. nicht in Frage kommen, so handelt es sich nur um den letzteren Ausnahmefall. Es erhebt sich daher die Frage, ob im Falle der Übertragung des Anspruches „auf das, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt“, an einen Dritten auch der Anspruch auf Ermittlung dieses Auseinandersetzunganteiles, d. h. der Anspruch auf Rechnungszustellung, mitübertragen werden

kann? Diese Frage ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen zu verneinen.

Schon der Wortlaut des § 717 spricht gegen die Übertragbarkeit des genannten Anspruches, da nicht der Anspruch auf Auseinandersetzung, sondern nur der Anspruch auf das, „was bei derselben dem Gesellschafter zukommt“ d. h. auf das, was als sein Anteil ermittelt ist, übertragen werden kann, wie auch nicht der Anteil an der Gesellschaft, sondern nur der „Gewinnanteil“, d. h. der Anteil am ermittelten Gewinn übertragen ist. Damit stimmt auch die Begründung des § 717 (§ 644 des ersten Entwurfes; Motive Bd. 2 S. 614) überein. Sie hebt hervor, daß der Gesellschaftsvertrag auf gegenseitigem Vertrauen beruhe und ebenso nach der aktiven als nach der passiven Seite an die Person des Gesellschafters gebunden sei, die Ansprüche der Gesellschafter gegeneinander also an sich höchst persönliche seien. Die Motive überlassen es nun allerdings der Rechtsprechung, inwieweit auf Grund dieses Prinzipes der den Gesellschaftern zustehende Anspruch auf Rechnungsablegung bezw. Information übertragbar ist. Allein es liegt auf der Hand, daß ein Anspruch auf Ermittlung eines Gewinn- oder Auseinandersetzungsteiles nicht durchgeführt werden kann ohne die Beziehungen der Gesellschafter zu einander, deren Einlagen, Ersatzansprüche, Geschäftsführung, kurz die Interna der Gesellschaft dem neuen Gläubiger, einem Dritten, bekannt zu geben, daß also die Rechnungslegung nicht erfolgen kann, ohne daß der Dritte in das Vertrauensverhältnis der Gesellschafter untereinander eindringt, die rechnunglegenden Gesellschafter ihre Pflicht zur Verschwiegenheit gegeneinander verletzen. Daß auch die Motive auf diesem Standpunkte stehen, ergibt sich daraus, daß sie gerade mit Beziehung auf die Frage der Pflicht zur Rechnungsstellung auf die Bestimmungen des Art. 98 des alten Handelsgesetzbuches und die §§ 217. 218 Preuß. A.L.R. I. 17, die auf denselben Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes, wie das Bürgerliche Gesetzbuch, beruhen, sowie auf die sich an diese Bestimmung knüpfende Rechtsprechung, insbesondere die Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 23 S. 41 verweisen. In diesen gesetzlichen Bestimmungen und der angezogenen Subikatur ist aber zum Ausdruck gebracht, daß der Anspruch auf Rechnungslegung nicht übertragbar ist, daß vielmehr dem Dritten nur allenfalls der Anspruch auf Mitteilung der Balance (§ 218 Preuß. A.L.R. a. a. O.) oder

sogar nur auf Mitteilung des zahlenmäßigen Ergebnisses der Auseinandersetzung (Entsch. des R.D.S.G.'s a. a. O.) zustehen. Es haben sich denn auch nahezu sämtliche Kommentatoren des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sie sich mit der Frage beschäftigen, für die Unübertragbarkeit des Anspruches auf Rechnungslegung ausgesprochen und dieser Ansicht war beizutreten.

Der Einwand, daß hiernach die Übertragung eines Gewinn- oder Auseinandersetzungsteiles für den Erwerbenden von sehr beschränkter Bedeutung sei, ist allerdings zuzugeben, daß sie aber darum nicht bedeutungslos sei, ist schon vom Berufungsgerichte zutreffend ausgeführt (vgl. auch § 304 B.G.B.). Zudem ist die Hauptgefahr für den neuen Gläubiger weniger darin zu erblicken, daß er nicht selbständig auf Rechnungslegung klagen kann, als darin, daß ihm, was das Gesetz unzweideutig erkennen läßt, jede Einwirkung auf die Rechnungsstellung (Berechnung der Einlagen, Abschreibungen u) entzogen ist.

Die Revision hat nun aber noch besonders betont, daß, wenn auch während der Dauer der Gesellschaft die Unübertragbarkeit des Anspruches auf Rechnungsstellung begründet sein möge, dieselbe doch nach Beendigung der Gesellschaft nicht mehr bestehen könne. Auch dieser Einwurf kann für zutreffend nicht erachtet werden. Mit der Beendigung der Gesellschaft hören weder die Rechte und Pflichten der Gesellschafter gegeneinander auf, noch verlieren sie ihren Charakter als Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnisse; das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern rücksichtlich der Gesellschaftsangelegenheiten besteht fort und gestattet die Einschlebung eines Dritten, Fremden in die Auseinandersetzung ebensowenig bei der endlichen, wie bei der zeitlichen Abrechnung.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. bei Striethorst, Bd. 83 S. 120. Ob und welche Rechte dem Pfändungsgläubiger aus § 859 C.P.O. (vgl. §§ 725. 1274 B.G.B.) zustehen, ist hier nicht zu erörtern.

Hiernach erscheint der allein erhobene Revisionsangriff unbegründet. . . .